



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## Modell KPTwin.doc nach KVG (DOC)

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)  
Ausgabe 01.2020

### Allgemeine Bestimmungen

#### **Zweck** DOC Art. 1

Bei KPTwin.doc handelt es sich um ein besonderes Versicherungsmodell der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG), bei der die medizinische Versorgung im Sinne einer ganzheitlichen Betreuung, Beratung und Behandlung durch einen Grundversorger (im Folgenden: Hausarzt) erbracht wird (sogenanntes Gatekeeping). Als Hausärzte gelten Fachärzte FMH für Allgemeine Medizin, Innere Medizin, Pädiatrie oder med. pract. Bei KPTwin.doc erhalten Sie einen Rabatt auf der Prämie der ordentlichen Krankenpflegeversicherung.

#### **Rechtsgrundlagen** DOC Art. 2

Rechtsgrundlagen für die Leistungserbringung sind das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG), Art. 41 Abs. 4 und Art. 62 KVG, die Verordnungen zum KVG sowie die «Ergänzenden Vollzugsbestimmungen zum KVG» der KPT.

#### **Leistungen** DOC Art. 3

Inhalt und Umfang der Leistungserbringung richten sich nach den Bestimmungen des ATSG, des KVG und der jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Die Kostenbeteiligungen gemäss KVG (Franchise und Selbstbehalt) sind in jedem Fall geschuldet.

### Vertragsverhältnis

#### **Beitritt** DOC Art. 4

Der Beitritt zu KPTwin.doc steht allen Versicherten offen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz haben. Der Beitritt kann jederzeit durch Ihren Antrag auf den Beginn des Folgemonats erfolgen. Voraussetzung für den Abschluss des Versicherungsmodells ist die Wahl eines von der KPT anerkannten Hausarztes.

#### **Austritt** DOC Art. 5

Sie können unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen jeweils per 31. Dezember aus dem Modell austreten.

#### **Wechsel des Hausarztes** DOC Art. 6

Sind im gleichen Einzugsgebiet andere Hausärzte tätig, die von der KPT anerkannt sind, so können Sie ohne Grundangabe auf den ersten Tag des folgenden Monats den Hausarzt wechseln.

#### **Auslandaufenthalte** DOC Art. 7

Bei Auslandaufenthalten von mehr als 12 Monaten werden Sie von KPTwin.doc in die ordentliche obligatorische Krankenpflegeversicherung umgeteilt. Sie sind verpflichtet, entsprechende Auslandaufenthalte vorgängig der KPT zu melden. Die Umteilung entfällt bei Rückkehr in die Schweiz.



KPT, Postfach, CH-3001 Bern  
kpt.ch

## **Pflichten**

### **Gatekeeping** *DOC Art. 8*

Kontaktieren Sie bei gesundheitlichen Beschwerden immer zuerst Ihren gewählten Hausarzt. Dieser bestimmt den Behandlungspfad, an den Sie sich halten müssen. Ihr Hausarzt erbringt die Leistungen grundsätzlich selbst. Weiterbehandlungen durch Spezialärzte oder Spitäler setzen die vorgängige schriftliche Überweisung Ihres Hausarztes voraus. Die Überweisung muss der KPT umgehend eingereicht werden.

### **Ausnahmen** *DOC Art. 9*

In folgenden Fällen müssen Sie nicht zuerst Ihren Hausarzt konsultieren:

- In Notfällen  
Ein Notfall liegt vor, wenn der Zustand einer Person von ihr selbst oder von Dritten als lebensbedrohlich oder als unmittelbar behandlungsbedürftig eingeschätzt wird. Notfälle müssen Sie im frühestmöglichen Zeitpunkt Ihrem Hausarzt melden.
- Bei gynäkologischen Untersuchungen und geburtshilflicher Betreuung.
- Bei Untersuchungen beim Augen- oder Zahnarzt.

## **Systemtreue**

### **Verletzung der Systemtreue** *DOC Art. 10*

Wenn Sie sich nicht an die Vorgaben gemäss DOC Art. 8 halten, kann die KPT folgende Sanktionen einleiten:

- Kürzung der gesetzlichen Leistungen um 50 %
- Bei wiederholten Fällen erfolgt der Ausschluss aus dem Modell mit sofortiger Wirkung. Ein erneuter Wechsel in ein besonderes Versicherungsmodell der KPT ist bis zum Ende des Folgejahres nicht möglich.

### **Zweitmeinung** *DOC Art. 11*

Sind Sie mit dem von Ihrem Hausarzt vorgeschlagenen Behandlungspfad nicht einverstanden, können Sie eine ärztliche Zweitmeinung (Second Opinion) verlangen. Die KPT vermittelt einen Experten und vergütet Ihnen die Kosten der Zweitmeinung, sofern diese zu einem anderen Ergebnis führt.

### **Meldepflicht** *DOC Art. 12*

Im Hinblick auf die Koordination von Leistungen haben Sie Unfallereignisse, die vom UVG-Versicherer übernommen werden, dem gewählten Hausarzt oder der KPT zu melden.

## **Schlussbestimmung**

### **Datenschutz und Datenaustausch** *DOC Art. 13*

Die Mitarbeitenden der KPT unterliegen der gesetzlichen Schweigepflicht gemäss Art. 33 ATSG und weiteren gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über den Datenschutz. Die KPT und der koordinierende Leistungserbringer tauschen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben des ATSG, des KVG und des Bundesgesetzes über den Datenschutz (DSG) Daten aus, die zur Durchführung des Vertrages und zur Überprüfung der Einhaltung der Modellpflichten erforderlich sind. Falls nötig, werden im gesetzlichen Rahmen auch besonders schützenswerte Daten ausgetauscht.

### **Inkrafttreten** *DOC Art. 14*

Diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen treten am 1. Januar 2020 in Kraft.

Bern, 1. Juli 2019  
KPT Krankenkasse AG